



Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2022

Industrielle Werke Basel IWB - Änderung Gebührentarife betr. Gas und Fernwärme per 1. Oktober 2022; Genehmigung gemäss § 18 Abs. 5 IWB-Gesetz

P221343

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas vom 1. September 2022.
2. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme vom 1. September 2022.

Begründung

Mit der Verselbständigung der IWB per 1. Januar 2010 ist die Kompetenz zum Erlass der Tarife von Gebühren für das Erbringen öffentlicher Leistungen durch die IWB auf den IWB-Verwaltungsrat übergegangen. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Tarifierhöhungen per 1. Oktober 2022 erfolgen ausschliesslich aufgrund der starken Erhöhungen der internationalen Energiepreise, bedingt v.a. durch die Knappheit im Gasmarkt. Die erheblichen Verteuerungen des Gas-Vorlieferanten (GVM) werden nicht vollständig an die Kundinnen und Kunden weitergegeben. Der IWB-Gasgesamttarif (inkl. Abgaben) wird im Schnitt um rund 45 % erhöht, was unter den dem ursprünglich beantragten Wert liegt. Kalkulatorisch müsste der Tarif um gut 90 % erhöht werden. Der Fernwärmetarif (inkl. Abgaben) wird im Schnitt um 18 % angehoben, um die teurere Beschaffung von Erdgas als Quelle für die Spitzenlastproduktion aufzufangen.

Der Regierungsrat genehmigt die Anpassung des IWB-Gastarifs, sowie des IWB-Fernwärmetarifs per 1. Oktober 2022 in Kenntnis der Empfehlungen des Preisüberwachers vom 15. August 2022 sowie vom 14. September. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Preisüberwacher die Weitergabe der gestiegenen Beschaffungskosten für Gas und Fernwärme über eine Tarifierhöhung als grundsätzlich gerechtfertigt erachtet, jedoch auch erwartet, dass die Tarife gesenkt werden, wenn die Beschaffungskosten sinken.

Nicht folgen kann der Regierungsrat der Argumentation des Preisüberwachers, dass die IWB in der Vergangenheit im Bereich Gas überhöhte Deckungsbeiträge erwirtschaftet hat. Zum einen sieht der Regierungsrat, wie er bereits bei seinen Beschlüssen zur Anpassung der IWB-Gastarife per 1. Juli 2021 und per 1. Januar 2022 dargelegt hat, die Kalkulation der Netzentgel-

te der IWB als Teil des IWB-Gastarifs als richtig an, die abweichend von der Analyse des Preisüberwachers eine kalkulatorische Verzinsung beim Netz von 4,2% sowie eine maximale Abschreibungsdauer für alle Anlagen von 50 Jahren und nicht länger vorsieht. Zum anderen sind Deckungsbeiträge in einer längerfristigen Betrachtung über mehrere Jahre zu bewerten. Eine Anrechenbarkeit von Über- und Unterdeckungen ist grundsätzlich im Rahmen regulatorischer Vorgaben zulässig, um Tarifstabilität gewährleisten zu können. Die Empfehlung, aufgrund positiver Deckungsbeiträge in Vorjahren auf eine Überwälzung einer allfälligen Unterdeckung des Tarifjahrs 2022 auf künftige Tarife zu verzichten und zudem den Deckungsbeitrag in der Sparte Gas zu deckeln, entspricht nicht der regulatorischen Praxis und ist nicht sachgerecht. Der Regierungsrat erwartet hier, dass die IWB auf Preissenkungen im Gasmarkt reagiert und mit entsprechenden Tarifierpassungen überhöhte Deckungsbeiträge vermeidet.

Was die erneuerte Empfehlung angeht, der Kanton solle zur Entlastung der Gaskunden eine Aufhebung bzw. substantielle Senkung der Konzessionsgebühren anstreben, wiederholt der Regierungsrat seine bereits früher getroffene Feststellung, dass es bei der Konzessionsgebühr um die Entschädigung eines gesetzlich gewährten Sondernutzungsrechts geht und ein teilweiser Verzicht nicht konform mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist, die eine Gleichbehandlung der verschiedenen Versorgungsbereiche in Bezug auf die Entschädigung für die Nutzung der Allmend verlangen.

In Bezug auf die Fernwärmetarife nimmt der Regierungsrat den Hinweis des Preisüberwachers auf dessen Empfehlungen im Zuge der Fernwärmetarifierpassung per 1. April 2022 zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat sich dazu in seinem Beschluss vom 15. März 2022 ausführlich geäußert. Insbesondere kann er der Forderung nach wie vor nicht folgen, dass den Fernwärmekunden eine «Tarifgarantie» zu geben sei, damit die Tarife der Fernwärme mittel- und langfristig nicht stärker steigen, als die Stromkosten für die Erzeugung der gleichen Wärmeleistung mittels Wärmepumpe. Die geforderte Kopplung des Fernwärmetarifs an den Strompreis ist artfremd und nicht vereinbar mit dem Prinzip, dass Tarife basierend auf den relevanten Beschaffungs-, Gestehungs- und Netzkosten gestaltet sein sollen. Die Kosten der Fernwärme sind nicht von der Strompreisentwicklung abhängig, sondern von den Preisen der Ressourcen, die für die Erzeugung von Fernwärme eingesetzt werden.

Der Regierungsrat anerkennt den Auftrag des Preisüberwachers, ungerechtfertigte Tarifsteigerungen zu verhindern. Aufgrund seiner Beurteilung ist der Regierungsrat aber der Auffassung, dass die vorgesehenen Tarifierpassungen für Gas und Fernwärme sachgerecht und begründet sind.

